

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Klotten vom 11.11.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|----------|
| <u>§ 1 Allgemeines</u> | <u>2</u> |
| <u>§ 2 Gebührenschuldner</u> | <u>2</u> |
| <u>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</u> | <u>2</u> |
| <u>§ 4 Inkrafttreten</u> | <u>2</u> |

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

| | |
|--|----------|
| <u>I. Reihengrabstätten</u> | <u>3</u> |
| <u>II. Gemischte Grabstätten</u> | <u>3</u> |
| <u>III. Rasengrabstätten</u> | <u>3</u> |
| <u>IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u> | <u>3</u> |
| <u>V. Ausheben und Schließen der Gräber</u> | <u>3</u> |
| <u>VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u> | <u>4</u> |
| <u>VII. Betonriegel und Bodenplatten</u> | <u>4</u> |
| <u>VIII. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle</u> | <u>4</u> |

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

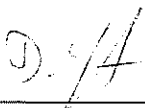
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.05.2000 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Anlage

Klotten, 11.11.2015





Dieter Lürtzener
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 350,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (2. Beisetzung Urne) 300,00 €

III. Rasengrabstätten

- a) Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung inkl. spätere Räumung der Grabstätte 1.400,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts für die zusätzliche Beisetzung einer Urne für jedes angefangene Jahr 70,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 €
 - bb) eine Tiefgrabstätte 1.100,00 €
 - cc) eine Urnendoppelgrabstätte 700,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr
 - aa) eine Doppelgrabstätte 70,00 €
 - bb) eine Tiefgrabstätte 55,00 €
 - cc) eine Urnenwahlgrabstätte 35,00 €
- c) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte 300,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) Reihengräber 450,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 €

- | | |
|--|----------|
| 2. <u>Wahlgräber – Tiefgräber</u> (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppelgräber (je Beisetzung) sowie Tiefgräber (2. Beisetzung) | 450,00 € |
| b) Tiefgräber (1. Beisetzung) | 550,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 € |
| 3. <u>Urnengräber</u> (§ 15 Abs. 1 a), b) und d) der Friedhofssatzung) | |
| a) Urnenreihengräber – und Urnenwahlgräber je Beisetzung | 100,00 € |
| b) Rasengräber (1. Beisetzung) | 200,00 € |
| d) Rasengräber (2. Beisetzung) | 100,00 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 80,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| in der Kühlzelle je angefangenem Tag | 20,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | 50,00 € |

VIII. Lieferung und Einbau von Bodenplatten

- | | |
|---|------------|
| 1. Kosten des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten | |
| a) Reihengräber/Tiefgräber | 450,00 € |
| b) Doppelgräber | 1.000,00 € |
| 2. Kosten für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten | |
| a) Urnenreihengrab | 70,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 100,00 € |
| 3. Der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt. | |